

RUNDSCHREIBEN Nr. 35/1994

Sachgebiet: Allgemeine Angelegenheiten

Inhalt: Beflaggung von Amtsgebäuden und Bundesschulen

Ergeht an: Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols

Zur Frage der Beflaggung ist folgende Regelung zu beachten:

Die Anbringung der Flagge der Republik Österreich an Bundesgebäuden bzw. an Gebäuden, in denen Bundesdienststellen untergebracht sind, ist auf Grund einer langjährigen, auf Ministerratsbeschlüssen beruhenden Verwaltungsübung nur am Staatsfeiertag (1. Mai) und am Nationalfeiertag (26. Oktober) vorgesehen. Ferner ist an Tagen, an denen Staatsbegräbnisse stattfinden, eine entsprechende Trauerbeflaggung durchzuführen.

Gegen die Anbringung der jeweiligen Landesfahne neben der Flagge der Republik Österreich besteht kein Einwand, sofern dem Bund daraus keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Eine Beflaggung in dieser Form ist auch aus Anlaß des jeweiligen Festtages des Landespatrons bzw. des Landesfeiertages zulässig..

Darüber hinaus ist eine Beflaggung (z.B. von Bundesschulen) nur durchzuführen, wenn sie vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst ausdrücklich verfügt oder genehmigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Juranek